

Liebe Paten, ich konnte folgendes in Erfahrung bringen und möchte das gleich weitergeben. Es geht um Flüchtlinge, die eine Ausbildung begonnen haben und für die man eventuell finanzielle Hilfen beantragen kann, wenn der Betrieb nicht genug Lehrlingsgeld bezahlt.

Die Möglichkeiten unterscheiden sich nach Status des Asylverfahrens:

1. Der Flüchtling ist noch im Asylverfahren und hat deswegen eine Aufenthaltsgestattung
 - a. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB, § 56 SGB III) ab dem 16. Monat möglich für Flüchtlinge aus den sicheren Herkunftsstaaten (Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia)
 - b. für alle anderen gibt es nichts, sie bekommen das Asylgeld vom Landratsamt besondere Ausgaben für Schule oder VVS können geltend gemacht werden und werden dann zusätzlich erstattet
2. Das Asylverfahren ist positiv zu Ende (Aufenthaltserlaubnis)
 - a. werden behandelt wie Deutsche, können also BAB beantragen
3. Das Asylverfahren wurde mit einer Ablehnung abgeschlossen (Duldung oder Ausbildungsduldung)
 - a. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB, § 56 SGB III) ab dem 16. Monat möglich für alle (egal welcher Staat)

Zusammenfassung:

Für den im Moment typischen Fall eines Mannes aus Togo (oder Gambia), der am 1. Sept. 2018 eine Ausbildung begonnen hat und der nicht genug von seinem Arbeitgeber bekommt und der noch im Asylverfahren ist (also noch keine endgültige Ablehnung bekommen hat und dessen Klage noch läuft) bekommt kein BAB.

Für ihn deckt das Landratsamt die Lücke zwischen Existenzminimum und Lehrlingsgehalt (Asylgeld).

ACHTUNG: besondere Ausgaben, die durch die Ausbildung entstehen wie Bücher, VVS-Fahrkarten, Papier, Stifte, etc., erstattet das Landratsamt auf Nachweis!!! Es muss auch jeden Monat eine Kopie der Lohnabrechnung eingereicht werden.

Holger Kaun